

Bezirk Mittelfranken □ Postfach 617 □ 91511 Ansbach



Herrn Landtagsabgeordneten
N.N.

DER
BEZIRKSTAGSPRÄSIDENT

Ansbach, 24.10.2016

Sitzung des Bezirkstages am 20.10.2016
Resolution zur Kostenübernahme des Freistaats für junge unbegleitete
Flüchtlinge nach Erreichen der Volljährigkeit

□ DIENSTGEBÄUDE:

Danziger Straße 5
91522 Ansbach

Buslinie 756 Haltestelle:
Bezirkskrankenhaus

Telefon: 0981 4664-1000
Telefax: 0981 4664-1009

praesident@bezirk-
mittelfranken.de

www.bezirk-mittelfranken.de

Sehr geehrter Herr N.N.,

der Bezirkstag von Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 20.10.2016 bei-
liegende Resolution für eine Kostenübernahme des Freistaates Bayern für
junge, unbegleitete Flüchtlinge beschlossen.

Wir bitten Sie, unser Anliegen im Interesse der kommunalen Familie umzu-
setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident



Resolution zur Kostenübernahme des Freistaats für junge unbegleitete Flüchtlinge nach Erreichen der Volljährigkeit

Der Bezirkstag Mittelfranken fordert, dass der Freistaat Bayern die Jugendhilfekosten für unbegleitete junge Flüchtlinge auch dann übernimmt, wenn die Jugendlichen nach Erreichen der Volljährigkeit noch einen weiteren Betreuungsbedarf haben.

Innerhalb Bayerns vollziehen die Bezirke gemäß Art. 52 AGSG das Kostenerstattungsverfahren bei der Jugendhilfe für unbegleitete junge Flüchtlinge. Sie erstatten hierbei den kreisfreien Städten und Landkreisen die Jugendhilfekosten für unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige. Der Freistaat Bayern leistet den Bezirken aber nur Kostenersatz für die unbegleiteten Minderjährigen. Dies hat zur Folge, dass Jugendhilfekosten für volljährig gewordene junge Flüchtlinge von den Bezirken zu tragen sind und vollständig über die Bezirksumlage finanziert werden müssen.

Das Jugendhilferecht im SGB VIII sieht vor, dass die Hilfen für Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung auch jungen Volljährigen gewährt werden, wenn und solange dies aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Genauso wie die Betreuung der Minderjährigen ist auch die Betreuung junger volljähriger Flüchtlinge eine gesamtstaatliche Aufgabe. Entsprechend tragen in allen Bundesländern außer in Bayern die Länder auch die Kosten für die jungen unbegleiteten Volljährigen.

Nach den amtlichen Zahlen des Bundesverwaltungsamtes wurden am 30.06.2016 1.326 unbegleitete junge Flüchtlinge in Mittelfranken betreut. Davon waren 332, das sind 25%, volljährig. Da viele dieser Jugendlichen auch nach Erreichen der Volljährigkeit in der Jugendhilfe verbleiben, steigt die Anzahl der jungen Volljährigen stetig an, selbst wenn keine neuen Fälle dazukommen. Im Haushalt 2016 sind 7.000.000 Euro für die jungen Volljährigen veranschlagt. Bei 332 Personen, 11 abgerechneten Monaten und Durchschnittskosten von 3.900 Euro pro Monat muss in diesem Jahr mit tatsächlichen Ausgaben von 14.242.800 Euro gerechnet werden. Für 2017 rechnen wir mit einem Anstieg der Fallzahlen der jungen Volljährigen um 25 % auf 415. Bei gleichbleibenden Monatskosten und einer 12-monatigen Abrechnungsperiode ergeben sich Ausgaben von 19.422.000 Euro. Das entspricht 0,94 Hebesatzpunkten Bezirksumlage für die Kommunen in Mittelfranken.

Der mittelfränkische Bezirkstag fordert die Städte, Landkreise und Gemeinden auf, diese Resolution zu unterstützen. Der Freistaat Bayern muss endlich die Kosten für junge unbegleitete Flüchtlinge auch nach Erreichen der Volljährigkeit übernehmen.

Bezirk Mittelfranken □ Postfach 617 □ 91511 Ansbach

Abgeordnetenbüro
Frau Bundestagsabgeordnete
N.N.

Ansbach, 24.10.2016

Sitzung des Bezirkstages am 20.10.2016
Resolution des Bezirks Mittelfranken zum Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Sehr geehrte Frau N.N.,

der Bezirkstag von Mittelfranken hat sich in seiner Sitzung am 20.10.2016 mit dem Entwurf des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) befasst und hierzu beiliegende Resolution beschlossen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident



DER
BEZIRKSTAGSPRÄSIDENT

□ DIENSTGEBÄUDE:

Danziger Straße 5
91522 Ansbach

Buslinie 756 Haltestelle:
Bezirkskrankenhaus

Telefon: 0981 4664-1000
Telefax: 0981 4664-1009

praesident@bezirk-
mittelfranken.de

www.bezirk-mittelfranken.de



Resolution des Bezirks Mittelfranken zum Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes

Am 26. März 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) als nationales Recht in Kraft getreten. Der Bezirk Mittelfranken begrüßt das Anliegen der Bundesregierung, das geltende Recht in Übereinstimmung mit diesem Menschenrechtsabkommen weiterzuentwickeln und bekräftigt gleichzeitig seine Erwartung an die Bundesregierung, dass die Gestaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland Menschen mit Behinderung die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht. Der von der Bundesregierung am 28.06.2016 beschlossene Entwurf zu einem „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ erfüllt diese Erwartung nur unzureichend. Der Bezirk Mittelfranken erwartet vom Deutschen Bundestag, dass mit dem neuen Bundesteilhabegesetz nachfolgende Forderungen umgesetzt werden. Von der Bayerischen Staatsregierung erwarten wir, dass sie diese Forderungen über den Bundesrat unterstützt.

1. Die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf bei der Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegekasse ist zu beenden.

Begründung:

Menschen mit Behinderung, die in Wohneinrichtungen leben, erhalten bereits heute – unabhängig vom Pflegebedarf – nur eine auf 266,- Euro pro Monat gedeckelte Pauschale (§ 43 a SGB XI). Dies ist eine nicht hinzunehmende Diskriminierung von Menschen mit Behinderung. Der vorliegende Entwurf hält an dieser Deckelung fest und weitet sie sogar aus. Menschen mit Behinderung werden damit weiterhin die vollen finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung versagt. Dieser Zustand ist zu beenden.

2. Die Schnittstelle zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen zur Pflege muss transparent und eindeutig gesetzlich festgeschrieben sein.

Begründung:

Die Abgrenzung zwischen den Leistungssystemen der Pflegeversicherung, der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe sind nicht eindeutig und hinreichend klar geregelt; dies, weil der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff teilhabeorientiert ist (zum Beispiel Assistenzleistungen im außerhäuslichen Bereich wie Umkleiden, Toilettengang können sowohl der Pflege als auch der Eingliederungshilfe zugeordnet werden). Es ist zu erwarten, dass hieraus in der praktischen Umsetzung zahlreiche Rechtsstreitigkeiten entstehen werden, die letztendlich auch die betroffenen Menschen belasten können. Dieses Konfliktpotenzial wird verschärft durch die unterschiedlichsten Freigrenzen beim Vermögenseinsatz: Bei der Eingliederungshilfe gilt ab dem 01.01.2020 künftig ein Vermögensfreibetrag von rund 50.000,- Euro, bei der Hilfe zur Pflege sind es dann lediglich rund 25.000,- Euro, also nur die Hälfte.

3. Alle Menschen mit Behinderung sollen am Arbeitsleben teilhaben können.

Begründung:

Alle Menschen mit Behinderung sollen – unabhängig vom Umfang ihres Unterstützungsbedarfs – Zugang zu Arbeits- und Beschäftigungsangeboten haben. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass gerade Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nicht ausgeschlossen werden dürfen, insbesondere dann nicht, wenn ihnen behinderungsbedingt die Teilnahme an einer vorgeschalteten Maßnahme der beruflichen Bildung verwehrt wurde.

4. Eine selbstbestimmte Lebensführung ist durch eine weitergehende Privilegierung von Einkommen und Vermögen zu stärken.

Begründung:

Die mit dem Entwurf geplante Anhebung von Einkommens- und Vermögensgrenzen kann ein erster Schritt zu einer selbstbestimmteren Lebensführung sein. Dennoch wird Menschen mit Behinderung keine **vollständige** Teilhabe damit ermöglicht. Vermögensfreigrenzen sollten so ausgestaltet sein, dass es Menschen mit Behinderung auch ermöglicht wird, beispielsweise auf den Erwerb von (selbstgenutztem) Wohneigentum anzusparen.

5. Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an deren Kosten sich der Bund beteiligen und einen Beitrag zur Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe leisten muss.

Begründung:

Es ist zu erwarten, dass durch die Reform eine neue Kostendynamik ausgelöst wird, zum Beispiel durch die höheren Freibeträge bei Einkommen und Vermögen, dem neuen Behinderungsbegriff und durch erleichterte Zugangskriterien zur Teilhabe am Arbeitsleben (Wegfall Tatbestandsmerkmal wesentliche Behinderung / erhebliche Teilhabe einschränkung).

Die Reform der Eingliederungshilfe braucht eine verlässliche finanzielle Grundlage. Die Kosten der Eingliederungshilfe können nicht alleine von den Trägern der Eingliederungshilfe geschultert werden. Der Bezirk Mittelfranken erwartet, dass der Bund – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – einen Beitrag zur finanziellen Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe leistet. Da die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, ist eine Drittelung der Kosten zwischen Bund, Land und Kommunen eine sachgerechte Lösung. Ein erster Schritt zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe könnte die Einführung eines Bundesteilhabegeldes sein. Wie wichtig eine dynamische Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe ist, zeigt sich daran, dass der zugesagte Entlastungsbetrag von 5 Mrd. Euro allein schon durch Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe zwischen Koalitionsvertrag (2013) und dem ersten Jahr der vollen, angekündigten Entlastung (2018) aufgezehrt sein wird.

6. Der Personenkreis der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung darf nicht eingeschränkt werden.

7. Es darf zu keinen Leistungseinschränkungen und Leistungskürzungen kommen. Standards in der Eingliederungshilfe dürfen durch das Bundesteilhabegesetz nicht abgesenkt werden.

Der Bezirk Mittelfranken erwartet vom Deutschen Bundestag, dass er die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen so gestaltet, dass den Menschen mit Behinderung eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft möglich ist und die Finanzierbarkeit der Leistungen für die Kostenträger sichergestellt wird.